

## **915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

**Ausgedruckt am 9. 5. 1989**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz vom xxxx, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 252/1973, 429/1975, 626/1978, 256/1981 und 188/1983 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Z 11 angefügt:  
„11. „Orff-Institut“.“

2. § 4 lautet:

„§ 4. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;

6. Kirchenmusik;
7. Gesang und Bühnengestaltung;
8. Jazz;
9. Darstellende Kunst.“

3. § 5 entfällt. Die bisherigen §§ 6 bis 16 erhalten die Bezeichnung 5 bis 15.

### **Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können an den Abteilungen Gesang und Bühnengestaltung sowie Darstellende Kunst an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz bereits mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag die Wahlen der Abteilungsleiter (§§ 23 und 24 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) und der Angehörigen der Abteilungskollegien gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 und 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes durchgeführt sowie Vertreter der Studierenden gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in die Abteilungskollegien entsendet werden.

**VORBLATT****Problem:**

1. Die Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ ist als besondere Organisationsform an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg nicht mehr notwendig, da an dieser Abteilung nicht mehr bloß Teilbereiche der elementaren Musik- und Bewegungserziehung mit den erforderlichen Studieneinrichtungen zusammengefaßt werden.
2. An der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz sind derzeit in der Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst die Studieneinrichtungen für Gesang, Darstellende Kunst, Bühnengestaltung und für die Kurzstudien Musikdramatische Darstellung sowie Lied und Oratorium zusammengefaßt. An den beiden anderen österreichischen Hochschulen für Musik und darstellende Kunst bilden die Studieneinrichtungen für Darstellende Kunst eine eigene organisatorische Einheit. Da die Studieneinrichtungen für den gesamten Bereich Gesang und für Darstellende Kunst eine nur geringe gemeinsame fachliche Grundlage haben, wird eine Trennung der Abteilung in zwei Abteilungen angestrebt.

**Ziele:**

1. Eingliederung der Abteilung „Orff-Institut“ in den Abteilungsverband der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg.
2. Schaffung einer eigenen Abteilung für Darstellende Kunst an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz, um eine möglichst sachgerechte Organisationsform für die Studieneinrichtungen dieses Fachbereiches zu ermöglichen.

**Inhalt:**

Die Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg wird in Hinkunft nicht mehr als besondere Organisationsform geführt, sondern gilt als Abteilung wie die anderen Abteilungen der Hochschule.

Durch die Teilung der bisherigen Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz in zwei Abteilungen für Gesang und Bühnengestaltung sowie für Darstellende Kunst sollen die Aufgaben der Studieneinrichtungen für Darstellende Kunst nicht mehr im Zusammenhang mit den Studieneinrichtungen für den Gesamtbereich Gesang und für Bühnengestaltung gemeinsam besorgt werden.

**Alternative:**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage; die angeführten Ziele könnten allenfalls nicht erreicht werden.

**Kosten:**

Im Sachaufwand werden keine zusätzlichen Ausgaben anfallen. Im Personalaufwand werden sich Ausgaben für die Amtszulage eines zusätzlichen Abteilungsleiters gemäß § 51 b Abs. 6 Gehaltsgesetz 1956, in der geltenden Fassung, in der Höhe von 22 782 S zunächst für das Studienjahr 1989/90 ergeben. Da die Zulage jeweils zur Hälfte am 31. Jänner und am 30. Juni auszuzahlen ist, wird die zusätzliche Amtszulage erstmals im Jahr 1990 anfallen. Im Jahr 1991 wird die Amtszulage 23 442 S betragen. Die Zulage wird auch in den darauffolgenden zwei Kalenderjahren anfallen. Eine weitere Erhöhung dieses Betrages ist möglich, wenn der Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung angehoben wird, da die Erhöhung dieser Amtszulage an die Erhöhung des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe zwei der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gebunden ist. Einnahmen sind keine zu erwarten.

Durch die Eingliederung des „Orff-Instituts“ in den Abteilungsverband der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg ergeben sich keine zusätzlichen Personal- und Sachausgaben.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, sieht im § 5 als eine der besonderen Organisationsformen die Sonderabteilung „Orff-Institut“ an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg vor. Als Aufgabenbereich ist die Zusammenfassung fachlicher verwandter Studieneinrichtungen des Teilbereiches der elementaren Musik- und Bewegungserziehung definiert. In der Studienreform, die durch das Kunsthochschul-Studiengesetz 1983 eingeleitet wurde, stellt die Musik und Bewegungserziehung eine umfassende Studienrichtung dar, die sich auf die Unterweisung in allen Ausbildungsstufen erstreckt. Eine Einschränkung auf Teilbereiche der elementaren Musik- und Bewegungserziehung, wie dies die Kunsthochschulordnung 1971 vorgesehen hat, ist nicht mehr gegeben. Das „Orff-Institut“ stellt auch auf Grund der geschaffenen Studieneinrichtungen eine Zusammenfassung studienmäßig verwandter Studieneinrichtungen eines gegliederten künstlerischen Bereiches in seinem ganzen Umfang dar und sollte daher als Abteilung gemäß § 7 Abs. 2 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, wie die übrigen Abteilungen genannt werden. Der Grund für eine besondere Organisationsform liegt nicht mehr vor, weshalb im vorliegenden Gesetzentwurf die Eingliederung der Abteilung „Orff-Institut“ in den Abteilungsverband der Hochschule vorgesehen wird.

Im § 4 der Kunsthochschulordnung ist an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz derzeit eine einzige Abteilung für Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst vorgesehen. An dieser Abteilung sind die Studienrichtungen Gesang mit den Studienzweigen Lied und Oratorium, Musikdramatische Darstellung und Chor, die Studienrichtung Darstellende Kunst mit den Studienzweigen Schauspiel und Regie, die Studienrichtung Bühnengestaltung und die Kurzstudien Musikdramatische Darstellung sowie Lied und Oratorium eingerichtet. Die Koordinierung und Verwaltung all dieser verschiedenen Fachbereiche in einer Abteilung hat bisher nicht optimal funktioniert, da vor allem der gesamte Bereich Gesang und der Fachbereich Darstellende Kunst eigenständige

Bereiche sind, die nur eine geringe gemeinsame fachliche Verbindung aufweisen. Dazu kommt, daß auch an den beiden anderen Musikhochschulen die Studienrichtung Darstellende Kunst in einer eigenen Abteilung organisiert ist. Auch die räumliche Unterbringung der Studieneinrichtungen für diese Fachbereiche ist derzeit schon getrennt und würde der vorgesehenen Zweiteilung der bisherigen Abteilung entsprechen. So sind die Fachbereiche Gesang und Bühnengestaltung zusammen in einem Gebäude, die Studienrichtung Darstellende Kunst hingegen im neuen Theatergebäude untergebracht.

Im Begutachtungsverfahren wurden Bedenken wegen der geringen Größe der neuzuschaffenden Abteilung Darstellende Kunst geäußert. Ein Vergleich mit den entsprechenden Abteilungen an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien und Salzburg zeigt jedoch, daß die Zahlen der Lehrpersonen und Studierenden in Graz durchaus mit jenen in Wien und Salzburg vergleichbar sind. Während in Graz 40 Studenten von 29 Hochschullehrern unterwiesen werden, sind es in Wien 66 Studenten von 34 Hochschullehrern und in Salzburg 41 Studenten von 26 Hochschullehrern.

Es wird daher dem Wunsch der Hochschule folgend im vorliegenden Gesetzentwurf die Teilung der bisherigen Abteilung Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst in zwei Abteilungen vorgesehen. In einer Abteilung wird Gesang und Bühnengestaltung zusammengefaßt, in der anderen soll die Darstellende Kunst ihren organisatorischen Rahmen erhalten.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 11):

Die traditionelle Bezeichnung „Orff-Institut“ soll als Abteilungsbezeichnung weiterhin beibehalten werden. Der § 5 konnte durch die Eingliederung der Abteilung in den Abteilungsverband der Hochschule entfallen; die übrigen Bestimmungen mußten daher entsprechend anders numeriert werden.

4

**915 der Beilagen****Zu Art. I Z 2 (§ 4):**

Bei der Bezeichnung der beiden Abteilungen wurde auf die durch das Kunsthochschul-Studien-gesetz vorgenommenen Bezeichnungen der Studienrichtungen Bezug genommen. Die bisherige Bezeichnung Chorleitung wurde, da es sie in dieser Form nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz an dieser Abteilung nicht mehr gibt, weggelassen und durch das Wort Bühnengestaltung entsprechend der gleichnamigen Studienrichtung ersetzt.

**Zu Art. II:**

Es wurde Vorsorge getroffen, daß die Wahlen der Abteilungsleiter und die Wahlen für die Angehörigen der Abteilungskollegien bzw. die Entsendung der Studentenvertreter, wenn dies zeitlich möglich ist, noch vor dem 1. Oktober 1989 durchgeführt werden können. Die Konstituierung der neuen Kollegialorgane ist jedoch in diesem Fall erst mit 1. Oktober 1989 zulässig.

## Gegenüberstellung

### Artikel I

#### Alte Fassung:

**§ 3.** (1) Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Darstellende Kunst;
9. Kunsterziehung;
10. Musikerziehung.

**§ 4.** Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst;
8. Jazz.

**§ 5.** (1) Die Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg besteht abweichend von der Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, aus der Zusammenfassung fachlich verwandter Studieneinrichtungen des Teilbereiches der elementaren Musik- und Bewegungserziehung.

#### Neue Fassung:

**§ 3.** (1) Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Darstellende Kunst;
9. Kunsterziehung;
10. Musikerziehung;
11. „Orff-Institut“.

**§ 4.** Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Gesang und Bühnengestaltung;
8. Jazz;
9. Darstellende Kunst.

Entfällt.

**Alte Fassung:**

(2) Die Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 sowie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie Angelegenheiten der Abteilungen regeln, auf die Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ anzuwenden.

**Neue Fassung:**

Entfällt.

Die bisherigen §§ 6 bis 16 erhalten die Bezeichnung 5 bis 15.